BETRIEBSSATZUNG

für das Wasserwerk des Zweckverbandes WASSERVERSORGUNG KREIS ALTENKIRCHEN

VOM 14. November 1985

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand des Eigenbetriebes
- § 2 Name des Eigenbetriebes
- § 3 Stammkapital
- § 4 Pumpkostenentschädigungen
- § 5 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 6 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 7 Werksausschuss
- § 8 Aufgaben des Werksausschusses
- § 9 Verbandsvorsteher
- § 10 Werkleitung
- § 11 Aufgaben der Werkleitung
- § 12 Personal
- § 13 Vertretung des Eigenbetriebes im Rechtsverkehr
- § 14 Baukostenzuschüsse
- § 15 Aufwandsdeckung
- § 16 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan
- § 17 Kassenführung, Buchführung
- § 18 Jahresabschluss
- § 19 Leistungsaustausch
- § 20 Abschlussprüfung; Inhalt und Verfahren
- § 21 Anwendbare Vorschriften
- § 22 Schlussvorschrift

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Wasserversorgung Kreis Altenkirchen" (WKA) hat aufgrund der §§ 1; 3 Satz 1; 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 8 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22. Dezember 1982 (GVBI. S. 476) und der §§ 34 und 92 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBI. S. 419) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 18. September 1975 (GVBI. S. 381) am 14.11.1985 folgende Satzung beschlossen, die nach Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde, Az. 10/029-903/1aA, hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Das Wasserwerk des Zweckverbandes wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist es, die Mitglieder im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen, Wasser für öffentliche Zwecke und für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben. Soweit dadurch die Gesamtversorgung nicht beeinträchtigt wird, kann der Betrieb auch sonstige Abnehmer beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berühren-

de Geschäfte betreiben.

(4) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: Wasserwerk des "Zweckverbandes Wasserversorgung Kreis Altenkirchen (WKA)".

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird unmittelbar nach der Fertigstellung der Verbandsanlagen festgesetzt.

§ 4 Pumpkostenentschädigungen

- (1) Innerörtliche Pump- und Druckerhöhungsanlagen werden vom Verband nicht übernommen und nicht entschädigt.
- (2) Für Pumpkosten, die durch weiter zu betreibende innerörtliche Pumpwerke entstehen, zahlt der Verband eine einmalige Entschädigung. Für Pumpwerke, die nach dem 31. Dezember 1974 in Betrieb genommen worden sind, werden keine Pumpkosten entschädigt, es sei denn, dass sie nach den Planungen des Verbandes für bereits am 31. Dezember 1974 bebaute Gebiete erforderlich sind.
- (3) Der Entschädigungsbetrag ist einheitlich nach folgender Formel zu ermitteln:

$$E = Q x h x 0,0005 x 25$$

Es bedeuten: E = Entschädigung in DM

Q = geförderte Wassermenge in cbm in dem Jahr, das dem Anschluss vorhergeht

h = Förderhöhe in Meter

(4) Der Entschädigungsbetrag ist nach der vollständigen Belieferung einer Gemeine, Ortsgemeinde oder eines Ortsteiles in fünf gleichen Jahresraten zahlbar.

Die Finanzierung erfolgt durch die Mitglieder gemäß dem im § 5 Abs. 4 der Verbandsordnung angegebenen Schlüssel. Soweit seitens des Verbandes vor Inkrafttreten dieser Betriebssatzung bereits Entschädigungsbeträge an Mitglieder gezahlt werden, sind diese ebenfalls nach den Bestimmungen der Verbandsordnung zu finanzieren.

§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht ein anderes Organ kraft Gesetzes oder aufgrund der Satzungsbestimmungen zuständig ist, oder soweit nicht die Beschlussfassung im Einzelfall auf den Werksausschuss übertragen worden ist.

- (2) Die Verbandsversammlung kann dem Werksausschuss nicht übertragen die Beschlussfassung über:
- 1. Erlass, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung von Satzungen;
- Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
- 3. Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes;
- 4. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
- 5. Bestellung der Werkleitung;
- Aufnahme neuer Verbandsmitglieder sowie das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern (§ 12 der Verbandordnung) und die damit verbundenen Änderungen des Versorgungsgebietes;
- 7. Rückzahlung von Kapital an die Verbandsmitglieder;
- 8. mittel- und langfristige Planungen;
- 9. Veräußerung oder Verpachtung von Wasserversorgungsanlagen oder von Teilen hiervon;
- 10. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen über DM 50.000 (25.564,50 Euro);
- 11. Umwandlung der Rechtsform des Verbandes;
- 12. Auflösung des Verbandes;
- 13. Wahl des Verbandsvorstehers, des stellvertretenden Verbandsvorstehers und der Mitglieder des Werksausschusses und deren Stellvertreter;
- 14. Abschluss von Betriebsführungsverträgen;
- 15. Abschluss von Wasserlieferungsverträgen, soweit diese nicht zur laufenden Betriebsführung zählen.

§ 6 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf zusammen. Sie ist auf Antrag von Verbandsmitgliedern, die mindestens 1/6 der gesamten Stimmenzahl vertreten, unverzüglich einzuberufen. Ein solcher Antrag ist an den Verbandsvorsteher schriftlich mit Angabe des Beratungsgegenstandes zu richten.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind mindestens 2 Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und Mitteilung des Tagungsortes sowie der Tagungszeit von dem Verbandsvorsteher einzuladen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden. In der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.
- (3) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in Verbandsversammlung und Werksausschuss erhalten zur Abgeltung ihrer baren Auslagen ein Sitzungsgeld. Die Höhe bestimmt die Verbandsversammlung.

§ 7 Werksausschuss

- (1) Der Werksausschuss besteht aus dem Verbandsvorsteher und den gewählten Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder des Werksausschusses richtet sich nach der Zahl der Verbandsmitglieder. Für jede Verbandsgemeinde bzw. Stadt und Kreis ist je ein Mitglied und ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder endet mit der Amtszeit des Stadtrates und der Verbandsgemeinderäte.
- (3) Der Werksausschuss ist beschlussfähig, wenn bei einer Beschlussfassung mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Ausschussmitglieder oder der jeweiligen Stellvertreter anwesend sind.
- (4) Beschlüsse des Werksausschusses bedürfen der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Jedes Mitglied des Werksausschusses hat eine Stimme.
- (5) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Werksausschusses schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens 4 volle Kalendertage liegen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

§ 8 Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Der Werksausschuss bereitet die Beschlüsse, für die nach § 5 die Verbandsversammlung zuständig ist, vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet im Übrigen im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, insbesondere entscheidet er über:
- 1. die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung des Eigenbetriebes;
- 2. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen des Eigenbetriebes;
- 3. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Verbandsvorstehers in folgenden Fällen:
 - a) die Ernennung der Beamten des h\u00f6heren und gehobenen Dienstes sowie die Entlassung von Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen,
 - b) die Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten sowie die Kündigung gegen deren Willen,
 - c) Anträge auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
- 4. die Zustimmung zu Erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 17 Abs. 3 EigVO, soweit diese nicht unabweisbar und 2 v. H. der Summe der Aufwendungen des Erfolgsplanes überschreiten;
- 5. die Zustimmung zur Mehrausgaben gemäß § 18 Abs. 5 EigVO, soweit diese im Einzelfall DM 30.000 (15.338,70 Euro) überschreiten;

- 6. die Gewährung von Darlehen;
- 7. der Abschluss von Verträgen über DM 30.000 (15.338,70 Euro);
- 8. Stundung von Zahlungsverpflichtungen, soweit sie im Einzelfall DM 5.000 (2.556,45 Euro) übersteigen, sowie Erlass von Forderungen und Verzicht auf Ansprüche jeder Art;
- 9. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert DM 10.000 (5.112,90 Euro) übersteigt, oder wenn die Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung ist.

§ 9 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und in dem Werksausschuss.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist Vorgesetzter der Werkleitung und Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter.
- (3) Einzelanweisungen soll der Verbandsvorsteher der Werkleitung nur erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange des Eigenbetriebes, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges oder einer sparsamen Betriebsführung erforderlich sind.
- (4) Der Verbandsvorsteher hat vor Eilentscheidungen, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.
- (5) Der Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung, über deren Höhe die Verbandsversammlung entscheidet.

§ 10 Werkleitung

(1) Der Verbandsvorsteher bestellt mit Zustimmung der Verbandsversammlung einen Werkleiter.

Das gleiche gilt für die Abberufung.

(2) Der Verbandsvorsteher bestellt weiter mit Zustimmung des Werksausschusses im Benehmen mit der Werkleitung einen stellvertretenden Werkleiter. Dieser vertritt den Werkleiter im Verhinderungsfalle.

§ 11 Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Eigenbetriebsverordnung, der Verbandsordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werksausschusses.
- (2) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Werksausschusses und Entscheidungen des Verbandsvorstehers. Ihr obliegt im Rahmen der laufenden Betriebsführung insbesondere folgendes:

- 1. der Vollzug des Wirtschaftsplanes;
- 2. der Einsatz des Personals;
- 3. die Aufstellung des Entwurfes des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
- 4. die Erstellung der Zwischenberichte, der Betriebsstatistiken und der Selbstkostenrechnungen.
- (3) Der Werkleiter ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter, die für den Eigenbetrieb tätig sind.
- (4) Die Werkleitung ist dem Verbandsvorsteher für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie hat den Verbandsvorsteher und den Werksausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und soweit notwendig, deren Entscheidung einzuholen; insbesondere hat sie dem Verbandsvorsteher rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichtes, die Betriebsstatistiken und die Selbstkostenrechnungen vorzulegen. Sie hat ferner den Verbandsvorsteher und den Werksausschuss mindestens zum 30.06. und 30.09. jeden Jahres über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
- (5) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Werksausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 12 Personal

Das für den Eigenbetrieb erforderliche Personal wird durch den Zweckverband zur Verfügung gestellt.

§ 13 Vertreten des Eigenbetriebes im Rechtsverkehr

- (1) Der Werkleiter vertritt den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Werkleiter zeichnet Schriftstücke ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, sein Stellvertreter mit dem Zusatz "In Vertretung". Weiter mit der Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragte Bedienstete zeichnen mit dem Zusatz "Im Auftrage".

§ 14 Baukostenzuschüsse

- (1) Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern gemäß § 2 Ziff. 1 8 der Verbandsordnung Baukostenzuschüsse für die Herstellung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen des Verbandes, einschließlich für die vor Inkrafttreten dieser Verbandsordnung bereits hergestellten Anlagen.
- (2) Zur Feststellung des Anteiles, der auf jedes dieser Verbandsmitglieder entfällt, ist ein Schlüssel 2 für die Verbandsmitglieder zu ermitteln, die keine örtlichen Speicheranlagen haben. Dieser Schlüssel 2 ermittelt sich, genau wie der in § 5 Abs. 4 der Verbandsordnung enthaltene Schlüssel 1, wie folgt:

- a) Für jedes dieser Verbandsmitglieder ist aus den Einwohnerzahlen des Verbandsgebietes zum 31. Dez. 1975 unter Zugrundelegung eines Sollverbrauches von 150 I je Tag und Einwohner der Jahresverbrauch festgestellt worden.
- b) Entsprechend a) ist der Jahresverbrauch aus den festgestellten Großviehzahlen zum 31. Dez. 1975 unter Zugrundelegung eines Sollverbrauchs von 30 I je Tag und Stück Großvieh ermittelt worden.
- c) Der mittlere Verbrauch der Großabnehmer im Verbandsgebiet (Abnehmer mit einem Verbrauch über 10.000 cbm/Jahr) aus den Jahren 1973 bis 1975 ist als Jahresverbrauch zugrunde gelegt worden.

Die Ergebnisse zu a) bis c) sind addiert und für jedes dieser Verbandsmitglieder prozentual am Gesamtsollverbrauch festgestellt worden. Den so gefundenen Prozentsätzen sind die Prozentsätze des Gesamt-Ist-Verbrauchs im Verbandsgebiet aus dem Jahre 1975 gegenübergestellt worden. Das Mittel beider Prozentsätze für die o. g. Verbandsmitglieder ergibt deren Anteil an den zu zahlenden Beträgen.

Eine solche Ermittlung führt zu folgenden Prozentsätzen:

Verbandsgemeinde Altenkirchen	67,44 %
Verbandsgemeinde Flammersfeld	19,75 %
Verbandsgemeinde Hamm	8,34 %
Verbandsgemeinde Kirchen	2,47 %
Verbandsgemeinde Wissen	2,01 %
-	100,00 %

(3) Mit den Prozentsätzen des Schlüssels 1 (§ 5 Abs. 4 der Verbandsordnung) ist für jedes Verbandsmitglied der Anteil in TDM festzustellen, der auf die Investitionsaufwendungen des Verbandes ohne Anteile für Speicherräume entfällt. Mit den Prozentsätzen des Schlüssels 2 ist für jedes Verbandsmitglied, das zentrale Speicheranlagen des Verbandes beansprucht, der Anteil in TDM festzustellen, der auf die entsprechenden Aufwendungen für Speicherräume entfällt. Die absoluten TDM-Beträge sind für jedes Verbandsmitglied zu addieren, und die so gefundenen Summen jeweils ins Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen zu setzen. Bei Aufwendungen für Neuanlagen und bei Aufwendungen für Speicherräume sind diese einzelnen Verbandsmitglieder danach prozentual an den Gesamtaufwendungen wie folgt beteiligt:

a) Verbandsgemeinde Altenkirchen	25,68 %	
b) Verbandsgemeinde Betzdorf	15,97 %	
c) Verbandsgemeinde Daaden	4,31 %	
d) Verbandsgemeinde Flammersfeld	6,12 %	
e) Verbandsgemeinde Hamm	11,42 %	
f) Verbandsgemeinde Kirchen	16,27 %	
g) Verbandsgemeinde Wissen	13,90 %	
davon entfallen auf: Stadt Wissen	9,44 %	
restl. Verbandsgemeinde Wissen 4,46 %		
h) Stadt Herdorf	<u>6,33 %</u>	
	100,00 %	

- (4) Die Baukostenzuschüsse sind auf Verlangen des Verbandes zu zahlen. Sie werden entsprechend § 24 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung als Kapitalzuschüsse von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der bezuschussten Anlagen abgesetzt.
- (5) Im Falle der Erneuerung oder Erweiterung über den genehmigten ursprünglichen Gesamtplan hinaus, sind die Baukostenzuschüsse entsprechend den vorstehenden Regeln neu zu ermitteln.

§ 25 Aufwandsdeckung

- (1) Jedes Mitglied ist zur Aufwandsdeckung entsprechend der an das Mitglied oder seiner Versorgungsunternehmen gelieferten Wassermenge verpflichtet. Als Aufwand gilt der Gesamtaufwand abzüglich des Aufwandes, der auf Speicherraumvorhaltung für solche Mitglieder entfällt, denen eigene Speicheranlagen erspart bleiben, und die zentrale Speicheranlagen des Verbandes in Anspruch nehmen.
- (2) Alle Mitglieder, die nach den Planungen des Verbandes für Ortsgemeinden oder Ortsteile keine eigenen Speicherräume schaffen müssen oder den erforderlichen nicht rechtzeitig schaffen (s. § 5 Abs. 9 der Verbandsordnung), sind zur Deckung des Aufwandes, der dem Verband durch seinen Speicherraum entsteht, in dem Maße heranzuziehen, wie sie Wasser für die entsprechenden Versorgungsgebiete beziehen. Das Entgelt nach Abs. 2 bleibt davon unberührt. Der Aufwand für die Speicherraumvorhaltung pro cbm gelieferten Wassers (DM/cbm) wird ermittelt, indem das Produkt aus der Gesamtabgabemenge (cbm/Jahr) und dem Wasserbezugspreis des Verbandes (DM/cbm) von dem Gesamtaufwand des Verband (DM/Jahr) abgezogen wird, und dieses Ergebnis durch die Summe der 1 1/2-fachen Gesamtabgabemenge und der Teilabgabemenge, mit der zentrale Speicheranlagen belastet werden, dividiert wird. Der Aufwand für Speicherraum pro cbm Wasserabgabemange wird somit nach der Formel:

$$S = \underbrace{\frac{A - Q_1 \times b}{3 Q_1}}_{2 + Q_2}$$

ermittelt. Hierin bedeuten:

S = Aufwand für Speicherraum pro cbm Wasserabgabemenge

A = Gesamtaufwand

Q₁ = Gesamtabgabemenge

Q₂ = Abgabemenge mit Speicherraumvorhaltung

b = Wasserbezugspreis des Verbandes

- (3) Der Verband kann auf die zu zahlenden Entgelte monatlich angemessene Abschlagszahlungen verlangen.
- (4) Mit Nichtmitgliedern sind für die Wasserlieferung Wasserlieferungsverträge abzuschließen. Die hierbei erzielten Entgelte sind vorab bei der Berechnung der Umlagen gemäß Abs. 1 abzuziehen.
- (5) Soweit ein Mitglied die Wasserversorgung durch ein Unternehmen durchführen läßt, ist neben dem Mitglied auch das Unternehmen Schuldner der Baukostenzuschüsse und sonstigen Entgelte.

§ 16 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist von der Werkleitung rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Verbandsvorsteher nach anschließender Beratung im Werksausschuss der Verbandsversammlung zur Feststellung vorzulegen.

§ 17 Kassenführung, Buchführung

- (1) Für den Eigenbetrieb sind bei einem oder mehreren Kreditinstituten Konten einzurichten.
- (2) Der Eibenbetrieb führt die Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung.

§ 18 Jahresabschluss

Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und den Jahresbericht bis zum 30.06. des folgenden Jahres aufzustellen. Die Werkleitung legt die Unterlagen über den Verbandsvorsteher dem Werksausschuss vor.

§ 19 Leistungsaustausch

Lieferungen und Leistungen, die der Verband gegenüber seinen Mitgliedern, Eigengesellschaften und sonstigen Abnehmern erbringt, sind kostendeckend zu vergüten.

§ 20 Abschlussprüfung; Inhalt und Verfahren

- (1) Der Eigenbetrieb wird jährlich durch einen sachverständigen Abschlussprüfer im Sinne des § 164 des Aktiengesetzes geprüft.
- (2) Die Prüfung soll feststellen,
- 1. ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung entspricht;
- 2. die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und
- 3. die Geschäfte ordnungsgemäß sowie mit der gebotenen Sorgfalt und Wirtschaftlichkeit geführt worden sind.
- (3) Der Abschlussprüfer wird von der Verbandsversammlung bestellt (§ 5 Abs. 2 Nr. 4).
- (4) Die Verbandsversammlung kann über den in Abs. 1 festgelegten Prüfungsumfang hinaus besondere zusätzliche Prüfungsaufträge erteilen. Im Übrigen gilt die Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 04.05.1979 (GVBI. S. 119) mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.
- (5) Der Abschlussprüfer legt den Prüfungsbericht der Werkleitung vor. Die Werkleitung leitet ihn dem Verbandsvorsteher zu; dieser legt ihn über den Werksausschuss der Verbandsversammlung vor.

§ 21 Anwendbare Vorschriften

Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten ergänzend die allgemeinen Bestimmungen des Kommunalverfassungsrechtes und insbesondere der Eigenbetriebsverordnung.

§ 22 Schlussvorschrift

Diese Satzung tritt am 01.01.1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 03.11.1977 außer Kraft.

Hövels, den 19. Dezember 1985

DER VERBANDSVORSTEHER

gez. Dr. Beth Landrat